

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Kapitel 1 Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbeginn u Geltungsdauer	7

Zwischen der
Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen privater Bildungseinrichtungen (BABE),



c) persönlich: für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Lehrlinge, von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Sinne des lit b) (Die Bestimmungen





§ 7 Vorruhestandsregelung

(1) Liegt der frühest mögliche Pensionsantritt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von 120 Monaten, kann zwischen der Arbeit-

§ 13 Wochen(end)ruhe

(1) Die Wochenendruhe hat zwei Kalendertage zu

§ 14 Arbeitszeitaudit

(1) Soziale Audits dienen der Überprüfung der Qualität der Arbeitsbedingungen auf Grundlage der mit den vereinbarten Bestimmungen des Kollektivvertrages verbundenen Absichten der Vertragspartner. Die Ergebnisse der Audits dienen als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für allfällig notwendige Veränderungen im Sinne dieser Absichten.

(2) Der Kollektivvertrag ermöglicht ein hohes Maß an Flexibilisierung der Arbeitszeit. Damit soll die Wahrnehmung spezifischer Interessen beider Seiten, sowohl der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers als auch

spruch auf eine Ausbildungsbeihilfe richtet sich nach § 16 Absatz 5.

(2) Verwendungsbereiche

a) Verwendungsbereich TAK

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche im Rahmen einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme beraten, betreut und geschult werden und bei denen auf die Erlernung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten besonderer Wert zu legen ist. Diese werden dazu in unterschiedlichsten, arbeitsmarktrelevanten Berufen ausgebildet und es wird insbesondere auf den Erwerb praktischer Kenntnisse Wert gelegt. Diesen Aus-, Fort- und Weiterbildungsgrundsätzen entsprechend werden TAK unter Anleitung fachlich auf

der Leitung wesentlicher Organisationseinheiten be-
traut sind.



(3) Transitarbeitskräfte im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung iSd § 2 Abs 3 haben



zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt mit einzu-
beziehen. Betrieblich gewährte Schmutz-, Erschwer-
nis-, Gefahrenzulagen, Überstundenentgelte, Sozial-
leistungen sowie Aufwandsersätze bleiben bei der Be-
rechnung außer Betracht.

(2) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche
in den Verwendungsbereich TAK einzustufen sind, be-
rechnen sich die Sonderzahlungen aus dem im Aus-



KAPITEL 5 DIENSTREISEN

§ 24 Aufwandsersatz

Eine Dienstreise liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer zur Durchführung einer Dienstverrichtung im Auftrag der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers den Dienort verlässt. Im Sinne des § 68 Absatz 5 Z 5 EStG kann durch Betriebsvereinbarung festge-

legt werden, in welchem Umfang und in welcher Höhe der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer für die Dienstreise eine Abgeltung für den entstandenen Aufwand einschließlich allfälliger Reiseaufwandsentschädigungen gebührt.

KAPITEL 6 ERHOLUNG, ARBEITNEHMERINNEN- UND ARBEITNEHMERSCHUTZ

§ 25 Erholungsurlaub

(1) Der Urlaub richtet sich nach den Bestimmungen

(3) Die Einstufung hat unter Berücksichtigung der Be-



§ 4 Durchrechnungszeitraum und Konsumation der angesparten Zeit

4.1.1 Rahmenzeit

Unter der Rahmenzeit wird die Ansparzeit plus dem Freizeitblock verstanden. Die Dauer der Rahmenzeit (Ansparzeit plus Freizeitblock) ist je nach gewähltem Modell mit maximal 3 bzw 2,5 Jahren begrenzt.

Die Dauer der Ansparzeit und des Freizeitblocks ist im Vorhinein zu vereinbaren, wobei das Verhältnis von Ansparzeit und Freizeitblock im Rahmen der zulässigen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Grenzen individuell zu vereinbaren ist.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Ansparzeit und Freizeitblock im Rahmen der zulässigen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Grenzen zu vereinbaren ist.

Es kann durch Mehrarbeit ein Zeitguthaben von bis zu 228 Stunden pro Jahr angespart werden. Das Entgelt kann um bis zu 20% reduziert werden.

Der Freizeitblock zählt zur Dienstzeit und ist daher für



Ansparen eines Zeitguthabens

Die Differenz von kollektivvertraglicher wöchentlicher Normalarbeitszeit und der tatsächlich geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit wird auf einem Zeitkonto gutgeschrieben, wobei das gesetzlich zulässige Höchstausmaß der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit als Obergrenze gilt.

Im Falle einer Fortzahlung des Entgeltes ohne tatsächliche Arbeitsleistung gilt die im Durchschnitt der letzten 13 Wochen tatsächliche Arbeitsleistung als erbracht.

(Anmerkung: Damit gilt nicht nur die Normalarbeitszeit als erbracht sondern auch jene Mehrarbeit die durchschnittlich für das Vorruhestandsmodell angespart wird).

Allfällige Grenzen für die Übertragbarkeit von Zeitguthaben in Betriebsvereinbarungen zur Gleitzeit gelten während der Rahmenzeit nicht.

Optional:

D) KOMMENTARE UND ERLÄUTERUNGEN

zu § 4 Abs 4 (Seite 9):

